



HESSISCHER LANDTAG

26. 11. 2009

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes
Drucksache 18/775**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/1173**

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
Drucksache 18/1246**

A. Beschlussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 18/1246 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss, federführend, und dem Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit, beteiligt, in der 15. Plenarsitzung am 18. Juni 2009, der Änderungsantrag der Fraktion der SPD am 29. September 2009 und der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP am 4. November 2009 überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss und der Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit haben am 24. September 2009 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. November 2009 beraten und dem federführenden Innenausschuss mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 18/1246 in zweiter Lesung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucks. 18/1173, wurde mit den Stimmen der CDU, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/1246, wurde mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN angenommen.

Der mündliche Antrag der Fraktion der SPD, dem Innenausschuss eine erneute schriftliche Anhörung vorzuschlagen, wurde mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der LINKEN abgelehnt.

4. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. November 2009 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor war der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/1246, mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucks. 18/1173, wurde mit den Stimmen der CDU, der FDP, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN gegen die Stimmen der SPD abgelehnt.

Davor wurde der Antrag der Fraktion der SPD auf Durchführung einer erneuten schriftlichen Anhörung mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN abgelehnt.

Wiesbaden, 26. November 2009

Berichterstatlerin:
Nancy Faeser

Ausschussvorsitzender:
Horst Klee

Anlage

**Gesetz
zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008 (GVBl. S. 842) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das sich zusammensetzt aus:

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirchen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Flüchtlingsrates,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter von Amnesty International,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
6. einer Vertreterin der Beratungseinrichtungen für Frauen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel auf Vorschlag der vom Land Hessen geförderten, auf diesem Gebiet tätigen Organisationen,
8. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums nach [§ 1](#),
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter mit medizinischem Sachverstand auf Vorschlag der Landesärztekammer,
10. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände,
11. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Integrationspolitik zuständigen Ministeriums,
12. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für soziale Existenzsicherung zuständigen Ministeriums,
13. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zentralen Ausländerbehörden sowie
14. fünf Abgeordneten des Hessischen Landtages, die entsprechend der Stärke der Fraktionen benannt werden."

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

"§ 6a
Zulässigkeit

(1) Eine Behandlung in der Härtefallkommission ist nur in den Fällen zulässig, in denen eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde und keine Ausschlussgründe nach Abs. 2 für die Behandlung vorliegen.

(2) Eine Behandlung als Härtefall ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(3) Ob ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt, entscheidet der Vorprüfungsausschuss. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über ablehnende Entscheidungen des Vorprüfungsausschusses wird die Härtefallkommission in der jeweils folgenden Sitzung informiert. Ist eine Behandlung nach Abs. 1 im Übrigen unzulässig, lehnt die Geschäftsstelle die Befassung mit der Eingabe oder deren weitere Behandlung ab."

3. § 7 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Härtefallkommission trifft ihre Entscheidung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder."

4. Nach § 8 wird als § 8a eingefügt:

"§ 8a
Ausschluss der Anordnung

(1) Eine Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. Ausschlussgründe nach § 6a Abs. 2 vorliegen oder
2. die Ausländerin oder der Ausländer nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern; dabei bleiben Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, außer Betracht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 kann dennoch eine Anordnung erlassen werden, wenn

1. Behörden, die Leistungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erbringen müssen, ihr Einvernehmen zu einem Härtefallersuchen erteilen oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird, die den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthalts sichern kann.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 muss die sich verpflichtende Person glaubhaft machen, dass ihr ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtung zur Verfügung stehen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.